

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/11341 –

Zuständigkeiten bei Aufgabenvollzug und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11341** – vom 19. Februar 2020 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) ist die Gemeindeverwaltung untere Straßenbaubehörde für Straßen in der Baulast der Gemeinde. Nach § 41 Abs. 1 LStrG bedarf eine Sondernutzung der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

Nach § 17 Abs. 3 kann die Gemeinde die Straßenreinigungspflicht durch Satzung auf Anlieger übertragen.

Nach § 53 Abs. 1 handelt ordnungswidrig, wer eine Sondernutzung ohne Erlaubnis vornimmt (Nr. 5) und wer gegen eine Satzung nach § 17 Abs. 3 verstößt (Nr. 2).

Nach § 3 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts ist die Kreisverwaltung die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass der Aufgabenvollzug in den Fällen von Sondernutzung und Straßenreinigung (bzw. deren Delegation auf Anlieger) bei der Verbandsgemeinde liegt, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aber bei der Kreisverwaltung?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den zusätzlichen Abstimmungsaufwand, der sich aus dieser unterschiedlichen Zuständigkeit ergibt?
3. Inwiefern hat die Kreisverwaltung die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf eine andere Behörde – z. B. die Verbandsgemeindeverwaltung – zu delegieren?
4. Inwiefern gibt es Bestrebungen der Landesregierung, bisher abweichende Zuständigkeiten bei Aufgabenvollzug und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zusammenzuführen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Frage nach der Aufgabenteilung auf der kommunalen Ebene beurteilt sich nach der jeweiligen Sach- und Ortsnähe, die der Landesgesetzgeber übergreifend in den Regelungen zur Gemeindeordnung (GemO) und zum Landesstraßengesetz (LStrG) sowie der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts berücksichtigt hat.

Bei Straßen, für die nach dem LStrG eine Ortsgemeinde Träger der Straßenbaulast ist, hat die Verbandsgemeindeverwaltung die der Straßenbaubehörde nach dem LStrG obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO). Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen gebunden. Auf der Grundlage ihrer Satzungsautonomie nach § 24 GemO können Gemeinden die Reinigungspflicht auf die Straßenanlieger durch Satzung übertragen (§ 17 Abs. 3 Satz 7 LStrG).

Die Zuweisung dieser Zuständigkeiten ergibt sich aus der entsprechenden Sachnähe der kommunalen Gebietskörperschaften „Verbandsgemeinde“ und „Ortsgemeinde“ vor Ort. Sie kennen die jeweiligen unmittelbaren Belange und können infolgedessen entsprechende Anliegen schnell, zügig und effizient bearbeiten sowie einer sachgerechten Lösung für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zuführen. Zugleich berücksichtigt diese Zuordnung die Grundsätze der Dezentralität und Subsidiarität sowie die in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 1 und 3 Verfassung für Rheinland-Pfalz garantierte kommunale Selbstbestimmung, die auch die kommunale Planungshoheit und Organisationshoheit umfasst.

Vergleichbare Erwägungen liegen auch bei der konkreten Beurteilung einer etwaigen Sondernutzungserlaubnis durch die Verbandsgemeindeverwaltung in Abstimmung mit der betreffenden Ortsgemeinde gem. §§ 49 Abs. 3 Nr. 2, 41 Abs. 1 LStrG vor.

Hingegen ist die Wahrnehmung der Aufgaben als Ordnungswidrigkeitenbehörde eine übergeordnete, hoheitliche Aufgabe, die unmittelbar in die Rechtsposition der hiervon betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingreift, und eine umfassende Abwägung erforderlich macht. Dementsprechend ordnet § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts die entsprechende Zuständigkeit der Kreisverwaltung an. Diese nimmt die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

Zu Frage 2:

Die verfassungsrechtliche komplexe Anordnung der unterschiedlichen Verwaltungsebenen ist, im Hinblick auf die horizontale und vertikale Gewaltenteilung als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, als notwendig anzusehen. Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung, insbesondere infolge des Onlinezugangsgesetzes auf der Basis von Art. 91 c Abs. 5 GG, ist davon auszugehen, dass sich der Abstimmungsaufwand infolge der technologischen Möglichkeiten reduzieren wird.

Zu Frage 3:

Eine solche Möglichkeit besteht für die Kreisverwaltung gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts nicht.

Zu Frage 4:

Solche Bestrebungen bestehen in Bezug auf das Gebiet des Straßenrechts nicht. Im Übrigen werden sich infolge der Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen und des Verwaltungshandelns neue Möglichkeiten für die effektive und beschleunigte Durchführung von Verwaltungsverfahren ergeben.

Roger Lewentz
Staatsminister